Luzerner Tagblatt.

Durch die Post bestellt Fr. 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40 Bitr Lupern jum Bringen 112. — 6. — 3. — Thiolen 10. — 5. — 2. 50 Erscheint täglich mit Ausnahme des Wontags. Redaltions - und Expeditions-Burcaux: St. Jakobsvorstadt Ar. 11 Fr. 3, 40 , 3, --, 2, 50

Reunnndbreißigfter Jahrgang.

Nº 70.

Grafis-Beilagen abe irine bie belleriftifde Beilagr " Modenetide Unterhaltungen" } Grafis-Beilagen

23, März 1890.

Erstes Blatt.

Das neue bernifde Steuergefet.

Sign feit Jahren waren im Kanton Bern, genau wie bei uns, die Alagen über ungleiche Vertheilung der Steuer-laft gang allgemein. Die Behörden konnten unmöglich länger zuwarten, dem aus den verschiedenen Schicken des Volkes sich geltend machenden Walnischen nach Revision des Steuergefeises Folge zu geden. Die Schasfung eines auf richtiger Grundlage beruhenden und den eins sauf richtiger Grundlage beruhenden und den einschaft Werhaltmissen Werhaltmissen unstreichen Beruhenden Werhaltmissen und den fodustrialten und undanfbarsten Auf-

eines auf richtiger Geundlage beruhenden und den einschlickgen Verhälmissen entsprechenden Steuergesetzes gehört aber unstreitig zu den schwerigsten und undankarsten Aufgaden Bes Gesetzebers. Das zeigt sich auch in Bern. Kaum hane der Eroße Rath nach langen Berathungen einen neuen Entwurf sertig gestellt, der allen dilligen Ansorderungen zu entsprechen schliem, so erhod sich dagegen schweine in zu entsprechen sich nuch das Gesetz and A. Mai künste Rytation und nuch nuch das Gesetz and A. Mai künste Kolksabstimmung positiren.

Es kommen in dem Entwurfe Gedanten zur Ausführung, welche auch bei der Revision des Lugernsichen Steuergesebs Berühächstigung sinden werden. Die Erleichterung der Besteuerung des Erwerbes und die Einschlung einer Progresson Werten Westendung der Verlagen Westen Verlagen der Verlagen der Verlagen des Gewerbes und die Einschlung einer Progresson Westendung des derwerbes und die Einschlung einer Progresson vorlier. Am geringsten werden des Gesetze weiter das der Verlagens vorlier. Am geringsten werden besteuert la neweinsche Westendung einer einfahren Ceruerz; 11/s o. despahen andere liegende Westelle (1. B. städtliche Herbeitung), das der Racht Westelle Westelle Westelle Gestelle werden. Der Gesetzeber ging davon aus, es misse den spesiellen werden. Der Gesetzeber ging davon aus, es misse den spesiellen werden. Der Ertrag derfelden ist Ueiner Schliechte Witterung und Kanturereignisse erstellen in Ueiner Schliechte Witterung und Kanturereignisse erstellen Schliechte Witterung und Kanturereignisse erstellen Schliechte Weiter Schliechte Witterung und Kanturereignisse erstellen Schliechte Weiter Schliechte Weiter Schliechte Weiterung und Kanturereignisse erstellen Schliechte Weiter Schliechte und kanturereignisse von Miche und Erselt. als verjenige unvularient temestryamingen.
baju noch einen größern Einfah von Midse und Arbeit.
Schleche Mitterung und Naturereignisse verringern die Einsahmen des Landwirths und machen ihm seine Erstensichung schwer. Eine ähnliche Abstrufung hat seit vielen Jahren der Kanton Aargau und sährt wohl babei. Im Kanton Lugern ist eine solche Bestimmung nicht möglich, wenn nicht das alte System der Steueransage gänglich umgestalter mirk.

flattet wird.

Time Jauptzierde des neuen Gesches und jugleich ein Gemechafter jeder guten Steuergelegebung ist die Inventariation det Kodessällen. Gegenwärtig kann ein Anventar nur gesarbet werden, wenn eine Erdschaft auf die stuttige Linie sällt. Diese Hälle machen aber bloß etwa 10% sammlicher Erdschaften aus. Bei dem übrigen 90% ist es der Steuerbehörde ummöglich, einstillt in die Bermögensderschaftnisse des Verstorbenen zu erlangen und allfällige Steuerverschaftanisse aufwedern. In Ruchust fallige fällige Steuerverschlagnisse aufzubeken. In Zukunft soll bei jedem Tobessall mit birekter Erhfolge von den Erden bei jedem Todessall mit direkter Erhfolge von den Erben ein Inventar eingereicht werden. Erst wenn vermuchet wird, dasselbe sei unrichtig oder unvollständig, dars eine anntlich zwentarisation angeordnet werden. Man hat damit der Pietat geöuhrend Rechnung getragen. Dies Bestimmungen lehnen sich an das Steuergeich von Bestsallad an, wo mit dieser Borschrift sehr gute Ersahv ungen gemacht worden sind. Sie vermeibet die Harten der obligatorischen amtlichen Inventorisation die in gegenscher ungen gemacht wotoen find. Sie vermeinet die Datien der obligatorischen amtlichen Inventarisation, die ja gegenüber rafsutten Esben nicht immer ausreichen fann. Die Erwerbssteuer wird im Sinne der wesentlichen

Die Erwerdssteuer wird im Sinne der wesenlichen Gnisaltung des Keinen Erwerdes resonnier. Der Keine Erwerd war die jeht in einer Weise belastet, welche man als standals bezeichnete. Oder ist es nicht ein Ekandal, daß ein ein Amilienwoder, der mit 1200 Jr. Jähreserwerd einen Frau und fünst Kinder ernähren muß, von Staats wegen 36 Franken abgewaaft werden — oder doch werden solltung dem der Betrag ist mest so unerschwinglich, daß er gottlad einsach nicht einyarteiten ist und die unstumtige Frielg erzielt. Dier war daher die gemänschen Kingenden Stiels erzielt, dier war daher die Gentalftung ein Gedot, nicht bloß der Menschlichtet, sondern elementarer Kingheit. Sie wird daher die Gentalftung ein Gedot, nicht bloß der Menschlichtet, sondern elementarer Kingheit. Sie wird badurch erreicht, daß das Erstenmintmum etwas erhöht und, wenn auch in bescheitenen Greuen, deweglich gemacht wird.

Bennage wird.

Bafrend bis jeht die gesehliche Filtion galt, daß ein Bafrend bis jeht flindern gur Fristung seines Daseins nicht mehr und richt weniger brauche, als ein Lediger und Rinderloser, trägt das neue Geseh den Jamilienlasten eine gewisse Rucklicht: es setzt das Existenzminimum, das

bis jest burchweg 600 Fr. betrug, je nach dem Kamiliensstand auf 800 Fr. für Asdige, 1000 Fr. für Familien mit 1—3, 1200 Fr. für solige mit mehr als drei Kindern. Mer weniger als diese Summe erwirdt, bezahlt bloß eine sessen die Steuer von wei Franken, und auch von deler ist er bestreit, wenn sein Erwerd weniger als 500 Fr. beträgt. Messen Grwerd vonliger als 500 Fr. beträgt. Messen Grwerd dagegen höher ist, als das Cristenyminimum von 800 Fr., 1000 Fr. ober 1200 Fr., der darf dasselbe von seinem Erwerd vorweg abstehen, während er die sein nur 600 Fr. abziehen konnte. Isder Erwerdskleuerpslichtige, sei sein Grwerd groß ober stein, kell sich dager besser, als unter dem alten Gesetze, der Mann mit seinem Erwerd gan erstellich besser. So hat y. B. der Familienvater mit 1200 Fr. Erwerd, beste bis jeht an Staat und Gemeinde 36 Fr. sewern mußte, kinstig nur die sesse und dem einde 38 Fr. fleuern mußte, tanftig nur die seste und Bemeinde 23 Fr. an den Staat und ebenso viel an die Gemeinde, justammen also 4 Fr. pu steuern. Dersenige mit 1800 Fr. Erwerd jahlte die jett 72 Fr., in Juhunft, selbst wenn die doppte Steuer weiter begogen würde, 86 Fr., also die Allie.

diffe weniger.

Der Land wirth, der eigenen Grund und Koden ber wirthschaftet, ift von je der Erwerdssteuer beireit.

Die Zukände sind im Kanion Augern nicht desse, sondern schliener als in Bern; wir ziehen das Erstlengmintmum (500 Fr.!) nicht einmal ab (!); es wird auch lein Unterschied zwischen ledig und verheitatet, kinderreich und finderlos gemacht; auch bei uns zahlt in einer Gemeinde, die große Polizeiseuern hat, ein Mann, der 1200 Fr. erwirdt, 36 Fr. und mehr Steuer; in Bern bezeichnet man das als standalös; was ist es dei uns anders? Und doch will es mit der Kesoum des Etwarzeises nicht vorwärts. Die Entlastung des Erwerds würde einen sehr bebuttnden Steuerussfall nach sich ziehen, wenn der Entwurf nicht auf Auszleichung kieden, der den der der werden die kannen der Genewarf werden, nämlich dei den Höchkeinerten. Durch den sogen, "Steuerzzuschlage" werden alle Steuerpflichtigen, dere mögen, nämlich der werden alle Steuerpflichtigen, dere

mogen, namuch oet den goginopteuteren. Durch den jogen. "Steuerzuschaftag werden alle Steuerpflichtigen, beren Gesammistaatssteuer 200 Fr. überfteigt, mit einem Juschlage belastet, welcher allmälig von 5% bis 30% anmächet. Der Grundsat der Progression hält damit in der dent dar mitbesten Form in der Berner Gesetzegebung seinen

Ginug.
Die disher bestehende Selbstaration des Erwerdes wurde sallen gelassen; man seint damit seinimme Erschrungen gemacht zu haben. Die Enschädung geschieht durch die Bezirksseuerdommissen wird nach Berufsklassen vorgenommen. Glaubt ein Seuerpstichtiger, er sei umrichtig eingeschätzt worden, so sieht ihm der Rehurs an die Zentralsseuerdommissen zu. Indet er auch vor diese nicht Gebör, so darf er eine amtliche Unterluchung verlangen, dei welcher er sich mittelst seiner Rücher über seine Bermägend wir der eine Auflich sinder Wäher über seine Bermägend ist dam unanschidur. Das reine Bermögen wird durch Selbstagation ermittele.
Eine Reuerung ist die "Altindürgersturen" Seher

Gine Reuerung ift bie "Aftinburgerfteuer". Seber Gemeinde zu bezahlen. Ferner if die Gemeinde auch be-fungt, einen Steuerpuschlag auf der Steuer vom Retto-Bermögen eintreten zu lassen. Die Einführung diese Steuerpuschlages umertiegt dem Beschünste der Gemeinde

Wir fügen noch bei, daß das Geseh außerordentilich bändig und kar redigirt ist und nur 38 Artiks zöhlt, deshald von Jedermann verstanden werden kann. Die beshalb von Zebermann verstanben werben kann. Die Bermerjung ber Borlage ware ein wahres Unglud für ben Kanton Bern.

Eidgenssienschaft.

Sundesgerichtliche Enischeidungen. Unser h. Bundesgerichtliche Enischeidungen. Unser h. Bundesgerichtliche Enischeidungen. Unser h. Bundesgerichtliche Enischeidungen. Unser h. Bundess gericht hatte sich denum, die verschiedenen Erade der Dual zu bestimmen, welche bestimmte Sorten von Ungeziefer, Mäuse, Wanzen, Schwabenstenungen, in einer Methstreitgleit. Mäuse und Schwabensteller derechtigen nur dann zur Ausschling eines Metchvertrages, wenn sie zu einer Mage werden, deren sich der Mittels nicht erweizen kann. Anders verfällt es sich nach der Attenung unseres höchsten Anders verfällt es sich nach der Attenung unseres höchsten Gerichtshoses mit den Wanzen, die einmal sich eingenüßet. Natürlich müsse aber auch da der Mittels den gestigt. Kantürlich müsse aber auch da der Mittels der kungenüßet. Kantürlich müsse aber auch da der Mittels der Kanne, Berrag halten, wenn er, nach der Beichasselb des sieden anzunehmen, die Amweienheit der undelleibten Abserchen zu vermuthen. Der

Projeß fpielte fich in ber Stadt Lugern ab und wurde mit großer Grundlichleit erörtert.

großer Grindlichteit eröttert.

— Chartzeilsteil Erbeiteriag. Ju Oftern 1887 hat in Aarau der erste ichgeteilsche Arbeitertag stattgefunden; der zweite wird am 7. April nächsthin in Olten abgehalten werden. Jur Behandlung gelangen folgende Trattanden: 1. Die staatliche Unfall: und Krantenverschertung (Referent H. Aussianalrath Th. Gutti, Korreferent Hr. Arbeitersefreitär Greulich), 2. die Reform der Fabritgesehung und die Berufsgenossenschaften (Referent Hr. Jurienalrath) Decurtins, Korreferent Hr. Fürsprech Scherrer).

Das eibgenöffifche Balls- und Militaremufitfeft wird ben 5., 6. und 7. Juli in Thun flatifinden.

zuertannt. Außer biefen wurden noch sehr zahlreiche Unterfühungen für andere agritole Bestrebungen gewährt.

Rugern. Das Julisbepartement bes h. Regierungsrathes hat seinen Entwurf für die gesehliche Einführtung der gewerblichen Schieds gerichte ereiben
und gedenken wir ausfährlich darauf zurückzusommen. Hür
heute beschänken wir uns auf die Rittieslung solgender,
dem Tenwurfe zu Erunde llegender Hutzgehalten:

1. Gewerdegerichte werden vorerst für die Stadt
Luzern obligatorisch ausgesellt; sit andere Gemeinden
(oder Gerichtstreife) kann der Regierungsrait auf Antrag
der Geneinderätige oder einzelner Burger sie einsühren.

2. Die Kom petenz dersechten wird durch der Bertag
der Eireitjumme nich beschänkt. Bertretung der Parteien
durch dritte Personen ist ausgeschlossen.

3. Das Berscheren beginnt mit der Berhandlung
wor dem Schneaussschaft, de entgekendelten
Richter der Arbeitzeber und Arbeitnehmer besteht. Ist ein
Bergleich nicht möglich, so entschehe der Schheaussschild
streitigkeiten bis auf 50 för. endgültig, wenn beide Ritie
glieber einig sind.

4. Die Parteiverhandlung vor dem Schiebsgericht ist mindlich und össenlich; es gilt spreie Beweiss würdigung; der Hauptiel ist als Beweismittel ausgeschlossen; es sommt durch absolute Westpekt der Schimmen zu
Stande und wird den Parteien mindlich erössen, zu kannen
Schabe und wird den Parteien mindlich erössen, wen
Schabe und wird den Parteien mindlich erössen, unter
jummarischer Nitthellung der Rottier; es beschreite sofort
Rechtschaft — wenn nicht eine Beiterzeipung an's doße
Bundesgericht zulässig ist (dei Streitwert) über 3000 fc.).

6. Als Rechtsmitzel find zulässe der Returs an bie Justissommissen des Oderseriens det Entgeten über
die lachliche Kompetenz und die oden ermähnt. Beiterzziedung an's Bundesgericht; serner des Revisson ihner Jaressiris wegen weiernstehen der Skevisson ihner
Tageressiris wegen weiernstehen der Skevisson ihre, die Faher nicht produstru werden ten

ichabigt.

Im "Bolfsblatt" wird der Borfchlag gemacht, bei Anlaß der Nevisson des Erziehungsgesetzes die Lehrers wahlen dem Erziehungs bezw. dem Reglerungsrathe zu übertragen. "Der Lehrer, durch des Bolt, d. d. durch die Bluger seiner Gemeinde gemählt, ift zu sehr abhängig von den Gemeindebaltgern, und in Folge desse erstehenen tausend und tausend entschuldigte und unentschuldigte Absenzen,

a Schnefter, Minne a Schnefter, Minne Back, Minte Ben Be G. Streit an De G. S. April an De G. S. April an De G. S. April an Be G. S. April an Reinheidella II (el. 1908 Althematical III (el. 1908 Althematical II

n lug. Rantonsblatt 10m 20. Märg.

om 20. Mar, signs : 11 Eom G. dischafte Erman (d. Allichafte Erman (d. A

mbentarii über Naim labeths, Landwirth, u nterdorf dal.; Friden 17. April an die Ge-; für Beendigung de tals 28. April; für Au-bichaft die 10. Ba Jammeeli, d'Arjabeh, en.

Cimmerli, d'Etfabeth, en.
aber: 1) Jal. Huber Amer, im Innerboil poir Maller fel, ab Cum wol; bei Berben din Die Berben die Land bie Gerichtsanska of demp om Romou, lingaberrift bis G. Anil el Entlebuch; 4) Mari. m Schmeiter Kitim.

serichistangler Triange ben 17. April Ber 18. April Ber 18

mentritt in Sache r Xaver Heim 24 Rachm. 21/2 Uhr m in Sempach.